

Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe II

Bebauung LUXheimer Weg in Vettweiß-Kelz

Stand: 20.09.2018

Gutachten im Auftrag von



Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung	3
2	Eingriffsgebiet und Umgebung	7
3	Methodik	7
4	Ergebnisse	8
5	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	9
6	Artenschutzrechtliche Auswertung	11
7	Zusammenfassung	12
	Literatur und weitere Quellen	13

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung

Am östlichen Ortsrand von Vettweiß-Kelz ist am LUXHEIMER WEG die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Flächengröße von ca. 4,5 Hektar geplant. Das Eingriffsbereich wird derzeit überwiegend von einer intensiv genutzten Ackerlandschaft eingenommen, aber auch kleinflächige Ackerbrachen und extensive Raine kommen vor (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Umsetzung des Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG eintreten, wurden 2017 Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen sowie daraus resultierende Maßnahmen dargelegt.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes in Vettweiß-Kelz am LUXHEIMER WEG (nicht exakt; vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Entwurfsplanung. Quelle: Gemeinde Vettweiß. Stand: unbekannt.





Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) befindet sich am östlichen Ortsrand von Vettweiß-Kelz, nördlich des LUXHEIMER WEGES und hat eine Flächengröße von ca. 4,5 Hektar (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Die ortsrannahen Flächen werden von Ackerbrachen, extensiven Säumen und Intensiväckern dominiert. Weiter östlich sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden. Gehölzrodungen sind im Zuge der Umsetzung des Planes nicht notwendig. Alte Streuobstwiesen, die als pot. Habitate des Steinkauzes fungieren könnten, sind im EG und nahen Umfeld nicht vorhanden.

In der nahen Umgebung dominiert im Westen die Ortschaft Kelz mit z. T. strukturreichen Gärten. Im Osten und Süden kommt eine ausschließlich intensiv genutzte Ackerlandschaft vor. Nach Norden hin grenzt an das EG zunächst eine extensiv genutzte, aber artenarme Weide/Wiese an.

3 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

Tab. 1: Übersicht der Kartierungen.

Datum	Untersuchung	Wetter
06.04.18	Rebhuhn abendlich mit Klangtrappe	7°C, 5% Bew., 3 Bft, kein Regen
02.05.18	Brutvögel morgens	16°C, 40% Bew., 1 Bft, kein Regen
23.05.18	Brutvögel morgens	25°C, 80% Bew., 1 Bft, kein Regen
25.05.18	Brutvögel morgens	22°C, 50% Bew., 0 Bft, kein Regen
06.06.18	Brutvögel morgens	25°C, 0% Bew., 0 Bft, kein Regen
04.07.18	Brutvögel morgens	20°C, 0% Bew., 0 Bft, kein Regen

Aufgrund der Beschaffenheit des EG und der nahen Umgebung sind außer den Brutvögeln keine weiteren planungsrelevanten Arten(gruppen) von dem Vorhaben betroffen. Die zusätzlich (zu den Brutvögeln) im MTB 52051 Vettweiß gelisteten Arten(gruppen) Fledermäuse und Kammmolch finden im EG keine geeigneten Habitate. Weder Wald noch Gewässer kommen hier vor; Gehölze und Gebäude werden nicht tangiert (das eigentlich relevante MTB 52052 Vettweiß kann bei der LANUV nicht abgefragt werden. Deshalb wird hier das benachbarte Blatt verwendet).

4 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierungen sind Abb. 3 zu entnehmen.



Abb. 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung. Oranger Kreis: Feldlerchenrevier.

Im Rahmen der **Rebhühnerfassung** am 06.04.18 konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Auch bei den morgendlichen Brutvogelbegehungen wurden keine Rebhühner beobachtet.

Im EG konnte ein Revier der **Feldlerche** nachgewiesen werden (s. Abb. 3).

Die Grauammer ist im Plangebiet nicht vertreten (auch die Biologische Station Kreis Düren konnte die Art 2018 im Plangebiet nicht nachweisen; mündl. Mitteilung). Auch der Steinkauz kommt im EG oder der nahen Umgebung, aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume und Nahrungshabitate, nicht vor.

5 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen und der Feldlerche im Speziellen während der Brutzeit zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar erfolgen. Nach der Räumung sind die Arbeiten kontinuierlich fortzuführen, um eine Ansiedlung der Lerchen (oder anderer planungsrelevanter Arten) zu verhindern. Alternativ können die frei zu machenden Bereiche auch zuvor auf einen Brutvogelbesatz kontrolliert werden. Bei fehlenden Nachweisen ist dann evtl. eine Teil-Freimachung möglich.

C 1: CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Im Eingriffsgebiet konnte ein Revier der Feldlerche festgestellt werden (s. Abb. 3). Um die ökologische Funktion der Lebensstätten aufrecht zu erhalten, müssen im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ersatzlebensräume geschaffen werden. Gemäß MKULNV (2013) sind an diese folgende Ansprüche zu stellen (Auszug):

- Als Orientierungswert wird pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen. Unter günstigen Rahmenbedingungen sind auch 0,5 ha/Paar ausreichend.
- Die Maßnahmen sind in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sowie vertikalen Strukturen vorzusehen
- Bei streifenförmigen Maßnahmen wird von der LANUV eine Mindestbreite von 6 m, besser sind >10 m empfohlen.
- Auf der Maßnahmenfläche sollten grundsätzlich keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.
- Idealerweise sollten verschiedene Maßnahmentypen (Stehenlassen von Getreidestoppeln, Ernteverzicht von Getreide, Anlage von Getreidestreifen mit doppelem Saatreihenabstand, Ackerbrache, Ansaat von Blühstreifen durch eine dünne Einsaat, Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen wenn keine unbefestigten Wege o. ä. offene Bodenstellen vorhanden sind) in Kombination miteinander angewendet werden, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung-Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
 - Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz,

Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
- Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025)
- **Lerchenfenster nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme.** Lerchenfenster: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schläges bewirtschaftet
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.
- **Die Maßnahmen für die Feldlerche müssen vor Baubeginn umgesetzt werden.**
- **Die Maßnahmen sind ab der nächsten Brutsaison wirksam.**
- **Monitoring erforderlich.**

Das Anlegen von extensiv genutzten Rainstrukturen und Ackerrändern fördert außerdem die im Raum Vettweiß vorkommende Grauwammer. Die stark bedrohte Art hat hier ihren Verbreitungsschwerpunkt in NRW.

6 Artenschutzrechtliche Auswertung

Eine Tötung oder Verletzung von **Feldlerchen** wird durch die Maßnahme M 1 verhindert. Die zu zerstörende Lebensstätte wird vor dem Eingriff kompensiert (CEF-Maßnahme C 1). Hierdurch werden auch erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population verhindert.

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

7 Zusammenfassung

Am östlichen Ortsrand von Vettweiß-Kelz ist am LUXHEIMER WEG die Entwicklung eines Wohngebietes mit einer Flächengröße von ca. 4,5 Hektar geplant. Das Eingriffsbereich wird derzeit überwiegend von einer intensiv genutzten Ackerlandschaft eingenommen, aber auch kleinflächige Ackerbrachen kommen vor. (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Umsetzung des Planes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG eintreten, wurden 2017 Kartierungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen sowie daraus resultierende Maßnahmen dargelegt.

Im Rahmen der **Rebhühnerfassung** am 06.04.18 konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Auch bei den morgendlichen Brutvogelbegehungen wurden keine Rebhühner beobachtet.

Im EG konnte ein Revier der **Feldlerche** nachgewiesen werden (s. Abb. 3).

Die Grauwammer ist im Plangebiet nicht vertreten. Auch der Steinkauz kommt im EG oder der nahen Umgebung, aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume und Nahrungshabitate, nicht vor.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Oktober bis Februar)

C 1: CEF-Maßnahme für die Feldlerche (ca. 1 Hektar)

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - unveröff. Manuskript. 10 Seiten.
- LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.
- MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 20.09.2018